

# Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft bei Umzug in sowie innerhalb des örtlichen Zuständigkeits- bereiches des Jobcenters Ilm-Kreis

Datum:

<b>Name, Vorname:</b>			
<b>derzeitige Anschrift:</b>			
<b>BG-Nummer:</b>			
<b>Alle Personen</b> , die in die neue Wohnung ziehen	Name	Vorname	Geburtsdatum
<b>Gründe</b> Warum ist der Umzug aus Ihrer Sicht erforderlich?			
<b>geplanter Umzugstermin:</b>			
<b>neue Anschrift:</b>			
<b>Mietangebot für die neue Wohnung</b> Ohne Vorlage eines konkreten Mietangebotes kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.	<input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> reiche ich bis _____ nach		
<b>bisherige Wohnung</b> wurde bereits <b>gekündigt</b>	<input type="checkbox"/> ja, zum _____ <input type="checkbox"/> nein		
ich habe das 25. Lebensjahr bereits vollendet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Bitte Kopie der Kündigung beifügen.		

Folgende Sachverhalte sind mir bekannt:

- **Vor Abschluss eines Vertrages** über eine neue Unterkunft soll die Zusicherung zu den Aufwendungen für diese neue Unterkunft beim zukünftig zuständigen Träger eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn die Kosten für die neue Unterkunft **angemessen** sind.
  - Wohnungsbeschaffungs- sowie Umzugskosten, Mietkaution und Genossenschaftsanteile können bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Dazu ist **vor Begründung derartiger Kosten** ein gesonderter Antrag notwendig. Teilen Sie in diesem Antrag mit, welche Kosten entstehen werden, warum der Umzug aus Ihrer Sicht erforderlich ist und ob eine Unterkunft ohne die Zusicherung in angemessener Zeit gefunden werden kann. Mit Vorlage des Antrages wird geprüft, ob die Kosten vom Jobcenter anerkannt werden können. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können beim bisher zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden. Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können zukünftig zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.
  - Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Ilm-Kreises die angemessenen Kosten der Unterkunft, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
  - Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der zuständige Träger dies **vor Abschluss des Vertrages** über die Unterkunft zugesichert hat.

## Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aktenzeichen

## MIETANGEBOT

zur Vorlage bei Behörden

### Vermieter:

Name, Anschrift

Telefon

### Mieter:

Hauptmieter

Untermieter

Name, Vorname

Derzeit wohnhaft

Anzahl einziehende/ wohnende Personen

### Angaben zum künftigen Mietobjekt:

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Stockwerk/ Lage:

### Angaben zum Gebäude:

Gesamtwohnfläche des Gebäudes

### Angaben zur Wohnung:

Gesamtfläche der Wohnung

davon untervermietet

davon gewerblich genutzt

Anzahl der Räume

Anzahl der Bäder

Anzahl der Küchen

Wird die Wohnung möbliert vermietet?

Heizungsart

- Erdgas
- Fernwärme
- Heizöl
- Feste Brennstoffe
- Strom
- Sonstiges:

Warmwasserbereitung in den Heizkosten enthalten?

- ja
- nein (z.B. bei Boiler/ Durchlauferhitzer)

